

JStG 2013 im Bundestag verabschiedet - Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Der Bundestag hat am 25.10.2012 das JStG 2013 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet (vgl. BR-Drucks. 632/12). Gegenüber dem Regierungsentwurf sind eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen worden, die zum Teil auf Anregungen des Bundesrats zurückgehen. Vielfach handelt es sich dabei allerdings um Detailänderungen.

Wesentliche Änderungen:

1. Ergänzungen gegenüber dem Regierungsentwurf

Die Vorschläge des Regierungsentwurfs sind insbesondere um folgende Maßnahmen ergänzt worden:

- Ausdehnung des für die private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen vorgesehenen Nachteilsausgleichs auf Brennstoffzellenfahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG),
- gesonderte Feststellung von Verlusten aus gewerblicher Tierzucht (§ 15 Abs. 4 EStG),
- Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens bei dem Progressionsvorbehalt erst, wenn der Veräußerungserlös vereinnahmt oder das Wirtschaftsgut veräußert wird (§ 32b Abs. 2 EStG),
- Einführung einer Verschonungsregelung für ein angemessenes Hausgrundstück des Unterhaltsempfängers (§ 33a Abs. 1 EStG),
- Einführung einer Lohnsteuernachschau nach dem Vorbild der Umsatzsteuernachschau (§ 42g EStG - neu -),
- Überarbeitung des Verfahrens zum automatischen Einbehalt von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und Verschiebung des Starttermins auf 2015 (§ 51a Abs. 2, § 52a Abs. 18 EStG),
- Einfügung von Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 52b EStG - neu -),
- Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung auf Heilbehandlungen im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen ambulanten Versorgung (§ 4 Nr. 14 UStG),
- Umsatzsteuerbefreiung für Vormünder, Ergänzungspfleger und privat-gewerbliche Sozialleistungserbringer (§ 4 Nr. 16 und 18 UStG),
- kein Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner, bevor die Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen (z. B. Versicherung) abgelaufen ist (§ 171 Abs. 17 - neu - AO).

2. Nicht übernommene Vorschläge

Aus dem Regierungsentwurf wurden insbesondere nicht übernommen die Regelung über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit (§ 51 Abs. 3 Satz 3 AO) und die Neufassung zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungseinrichtungen (§ 4 Nr. 21, 22 UStG).

3. Offene Vorschläge des Bundesrats

Nicht aufgegriffen wurden u. a. die Vorschläge des Bundesrats,

- eingetragene Lebenspartnerschaften steuerrechtlich Ehegatten vollständig gleichzustellen,
- in § 33 EStG festzuschreiben, dass Zivilprozesskosten nur bei existenziell notwendigen Prozessen außergewöhnliche Belastungen darstellen können,
- auf die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO) zu verzichten,
- das ErbStG dahin zu ändern, dass die sog. "Cash-GmbH"-Gestaltung ausgehebelt wird.

Neuregelungen zum Reisekostenrecht und zur Organschaft sind in dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vorgesehen, das vom Bundestag am 25.10.2012 in zweiter und dritter Lesung beschlossen hat, (vgl. BR-Drucks. 633/12) vorgenommen worden. Die Behandlung von Streubesitzdividenden ist Gegenstand des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (BT-Drucks. 17/11314), das den Ausschüssen des Bundestages überwiesen worden ist. Der Bundesrat hatte diese Themen in seiner Stellungnahme aufgegriffen.

Weiteres Verfahren

Das Gesetz ist zustimmungspflichtig. Der Bundesrat wird am 23.11.2012 über seine Zustimmung entscheiden. Weil wesentliche Petita unberücksichtigt geblieben sind, ist davon auszugehen, dass sich der Vermittlungsausschuss mit dem Gesetz befasst. Die Ausschüsse des Bundesrats haben die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu insgesamt 19 Punkten empfohlen (BR-Drucks. 632/1/12).

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wird möglicherweise einbezogen. Weil die letzte Sitzungswoche am 14.12.2012 endet, ist die Zeit für das Vermittlungsverfahren begrenzt. Mit der Verkündung ist erst Ende 2012 zu rechnen.

Normen:

EStG:Allgemein UStG:Allgemein

Fundstellen:

LEXinform-aktuell-2012-0047-0014

Redaktionelle Hinweise:

Ministerialrat Hans-Peter Schmieszek, BMJ
